

Inhalt

- 1. Erster Förderaufruf Urban Innovative Actions der EU-Kommission**
- 2. Pilotpartnerschaften gesucht**
- 3. Neuer Förderaufruf für AMIF**
- 4. Förderfähigkeit der Umsatzsteuer bei EFRE/ESF und ELER/PFEIL Projekten**

Fördermittelratgeber

1. EU-Kommission veröffentlicht ersten Förderaufruf des städtischen Aktionsfonds

Die EU-Kommission hat am 15. Dezember den ersten Förderaufruf ihres neuen Förderfonds zu „Urban Innovative Actions“ veröffentlicht. Auch wenn es kurz vor den Feiertagen ist, möchten wir Sie rechtzeitig über die Fördermöglichkeiten unterrichten und haben deshalb den vorliegenden Sondernewsletter herausgegeben.

Die Schwerpunktthemen dieses Calls liegen bei folgenden vier Themenbereichen:

- A. Energiewende**
- B. Integration von Migranten und Flüchtlingen**
- C. Jobs und Fähigkeiten in der lokalen Wirtschaft**
- D. Städtische Armut mit Schwerpunkt auf benachteiligte Stadtviertel**

Vor zwei Tagen hat die EU-Kommission ihren ersten Call des Urban Innovative Action Fund gestartet. Die Anmeldefrist läuft bis zum 31.3.16.

Die Schwerpunkte liegen bei folgenden Themen:

- A. Energiewende**
 - Steigerung der Produktion und Optimierung der Verteilung von erneuerbarer Energie auf lokaler Ebene
 - Energieeffiziente Umrüstung von Gebäuden, da immerhin 40% des Energiebedarfs der EU auf Gebäude entfällt und sich in diesem Bereich die umfangreichsten und kosteneffektivsten Verbesserungen erzielen lassen
 - Energieeffizienzmaßnahmen zwecks Senkung des Risikos für Energieknappheit und deren Folgen (u.

- a. Gesundheitsdefizite, Kinderarmut, Bildungsdefizite)
 - Erhöhung des Einsatzes kohlenstoffarmer Technologien
 - Förderung von Energieeffizienz und intelligentem Energiemanagement in der öffentlichen Infrastruktur und im Wohnungssektor
 - Senkung des Energiebedarfs für Heizung und Kühlung und Anwendung von innovativen, naturbasierten Lösungen für das Beheizen/Kühlen von Gebäuden und Stadtvierteln
 - Bekämpfung nicht-technischer Barrieren, z. B. Förderung einer Einstellungs- und Verhaltensänderung in Bezug auf einen nachhaltigeren Umgang mit Energie und die Senkung des Energiebedarfs

B. Integration von Migranten und Flüchtlingen

- Investitionen in die Sozial- und Gesundheitsinfrastruktur: gemeindenahe Sozialdienste, Gemeinschaftszentren, Notunterkünfte, Prävention und gesundheitliche Primärversorgung usw.
- Investitionen in die Bildungsinfrastruktur: Kindergärten, allgemeinbildende und Berufsschulen usw.
- Städtische Erneuerung: physische und soziale Erneuerung von Vierteln, in denen besonders viele Migranten/Flüchtlinge leben
- Wohnungsinfrastruktur: Sozialwohnungen

C. Jobs und Fähigkeiten in der lokalen Wirtschaft

- Stärkung lokaler Lieferketten, um die lokale Wirtschaft dabei zu unterstützen, vom lokalen Markt zu profitieren, sowie Übernahme einer aktiven Rolle beim Aufbau von Netzwerken zwischen lokalen Unternehmen, deren Stakeholdern und sowohl lokalen als auch erweiterten Marktchancen
- Maßnahmen zur Steigerung der Nachfrage und zur Förderung des Zugangs von lokalen KMU zu größeren Absatzmärkten
- Förderung bestehender KMU durch Ermittlung ihrer größten Herausforderungen und Erarbeitung innovativer Lösungen
- Schaffung einer geschäftsfördernden Umgebung in Zusammenarbeit mit den lokalen Unternehmen und Aufbau von Netzwerken sich ergänzender Unternehmen (z. B. Kreislaufwirtschaft: Abfälle aus einem Prozess dienen als Rohstoff für andere Prozesse usw.)
- Aufbau einer verbesserten unternehmerischen Kultur und Förderung der Gründung neuer Unter-

nehmen und Sozialunternehmen durch Schaffung eines positiven lokalen Ökosystems, u. a. durch sogenannte Business-Inkubatoren und ähnliche Initiativen

- Förderung von Sektoren mit großem Arbeitsplatzpotenzial, z. B. grüne Wirtschaft, Gesundheitssektor, LuK

D. Städtische Armut mit Schwerpunkt auf benachteiligte Stadtviertel

Um einen echten Beitrag zur Bekämpfung städtischer Armut zu leisten, werden von Seiten der Kommission Projekte gewünscht, die innovative, neuartige Lösungen insbesondere zur Bekämpfung der Ursachen des Armutskreislaufs in benachteiligten Vierteln bieten. Die Projekte sollen beim Zusammenhang zwischen den Hauptarmutsursachen ansetzen und menschen- und ortsbasierte Ansätze zur Erarbeitung und Umsetzung nachhaltiger Lösungen zur Durchbrechung des Kreislaufs sozialer und räumlicher Polarisierung verbinden.

Weitere Ausschreibungen zu Themen wie

- Luftqualität
- Kreislaufwirtschaft
- Klimaanpassung
- Digitaler Übergang
- Wohnungsbau
- Innovation und verantwortungsbewusste öffentliche Beschaffung
- Nachhaltige Landnutzung, natürliche Lösungsansätze
- Städtische Mobilität

werden noch folgen.

Gesamtvolumen

Für den ersten Aufruf stehen ca. 80 Mio. € zur Verfügung, d.h. bei einem Mindestvolumen von 5 Mio. € können rund 16 Projekte gefördert werden. Die Projektdauer beträgt max. 3 Jahre.

Antragsberechtigt sind Kommunen, Vereinigungen oder Zusammenschlüsse von städtischen Behörden lokaler Gebietskörperschaften, die mindestens 50.000 Einwohner umfassen. Dazu zählen auch solche Vereinigungen und Zusammenschlüsse, die rechtlich als organisierte Agglomerationen gelten.

Die **Förderquote** liegt bei bis zu 80% der förderfähigen Projektkosten. Die restlichen Mittel sollten vorzugsweise aus öffentlichen Mitteln kommen.

Förderfähige Kosten

- Personal
- Büro und Verwaltung
- Reise und Unterkunft
- Externe Expertise und Dienstleistungen
- Ausrüstung
- Infrastruktur und Bauarbeiten

Fördervoraussetzungen

Das im Rahmen des Gesamtprojekts generierte Wissen leistet einen effektiven Beitrag zu den thematischen Zielen und den Investitionsprioritäten des EFRE und der Schwerpunkt des Projekts liegt nicht primär auf einer Maßnahme, die normalerweise vom ESF gefördert wird.

Lokale Projektpartnerschaften erforderlich

Die EU erwartet, dass die Projektverantwortlichen starke lokale Projektpartnerschaften mit anderen Behörden, Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Initiativen der Zivilgesellschaft aufbauen.

Projektmanager

Eine weitere Voraussetzung ist die Einstellung eines Projektmanagers, der das Projekt hinsichtlich der Inhalte der Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf den Innovationsgrad der Maßnahmen, berät und betreut. Er unterstützt die Entwicklung von Dokumentationsmaterial und verantwortet die Öffentlichkeitsarbeit des Projektes. Darüber hinaus kümmert er sich um das Projektcontrolling.

Falls Sie Interesse an einer Teilnahme am ersten Förderaufruf haben, vereinbaren Sie bitte mit uns kurzfristig einen Beratungstermin unter Europa@region-hannover.de oder telefonisch unter 0511/616-23216.

2. Pilotpartnerschaften gesucht

Die Niederlande wollen während ihrer kommenden Ratspräsidentschaft, die bis Juni 2016 dauert, den Hauptakzent auf die Realisierung der Urbanen Agenda der EU setzen. Dazu sucht man eine Reihe von Pilot Partnerschaften, die als Verbreitungsplattformen für die Ziele der Urbanen Agenda dienen. In einem ersten Schritt sind Partnerschaften in Bereichen Wohnungsbau, Luftqualität, Städtische Armut und Aufnahme von Migranten und Flüchtlingen gesucht. Eine Pilot Partnerschaft setzt sich idealerweise aus ca. 15 Mitgliedern zusammen, die unter der Führung von zwei Leadpartnern stehen. Diese Koordinatoren organisieren die Treffen, bereiten die Berichte vor und fungieren als Verbindung zu EU-Dienststellen und anderen Partnerschaften. Von den Lead Partnern wird erwartet, dass für die Koordinatorenstellen jeweils ein neuer Vollzeitarbeitsplatz geschaffen wird.

Die Slowakei hat auf Ratsebene bereits Interesse an dem Thema Wohnungsbau signalisiert. Für das Thema „Städtische Armut“ haben Frankreich und Belgien ihr Interesse angemeldet. Die Pilotpartnerschaften sind auf drei Jahre angelegt. In der Anfangsphase, die ca. ein Jahr dauert, treffen sich die Partner alle zwei Monate, später zweimal im Jahr.

Die niederländische Ratspräsidentschaft unterstützt alle Partnerschaften mit jeweils 50.000,-€. Darüber hinaus wird der Betrieb der Partnerschaft durch die EU-Kommission unterstützt

3. Neuer AMIF Projektaufruf gestartet

Das BAMF hat einen neuen AMIF Förderaufruf gestartet. Es können nur Maßnahmen gefördert werden, die nicht bereits durch gesetzliche Leistungen erreichbar sind (z. B. AsylG, AsylbLG, SGB XII). Die geförderten Projekte sollen einen sogenannten EU-Mehrwert aufweisen, also über die bloße Durchführung von Unterstützungsmaßnahmen hinausgehen.

Förderzeitraum

Projektmaßnahmen sind förderfähig, wenn sie frühestens am 01.01.2015 und spätestens am 01.07.2016 beginnen. Alle Projekte, die nach dem 01.07.2016 beginnen, liegen außerhalb des Förderzeitraumes gemäß dieser Aufforde-

rung. Die maximal geförderte Projektdauer beträgt 24 Monate.

Antragsberechtigt

Förderanträge einreichen können eingetragene juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts (z. B. Träger der freien Wohlfahrtspflege, kirchliche und karitative Einrichtungen, eingetragene Vereine, nationale und internationale NGO, Gebietskörperschaften) sowie internationale Organisationen allein oder in Partnerschaft mit anderen. Der Leadpartner reicht den Antrag für alle anderen Partner ein. Alle Kooperationspartner müssen dann mit dem Leadpartner einen Kooperationsvertrag schließen, in dem alle Rechte und Pflichten in Bezug auf das Projekt vereinbart werden.

Fördersummen

Der AMIF bietet eine Anteilsfinanzierung von bis zu 75% der förderfähigen Kosten. Die Mindestförderung beträgt 100.000,-€ d.h. das jährliche Projektvolumen muss mindestens 133.333,-€ betragen.

Antragsfrist

Die Anträge müssen auf dem Postweg bis spätestens am

16.02.2016

beim BAMF eingegangen sein. Zusätzlich muss der Antrag per Mail versandt werden.

Projektziele

A. Verbesserung der Aufnahmebedingungen und der Information von Antragstellern

- Maßnahmen zur standardisierten Erstorientierung und Vermittlung einfacher deutscher Sprachkenntnisse
- Entwicklung und Umsetzung eines bedarfsorientierten und standardisierten Beratungs- und Betreuungsprogramms
- Förderung der gesellschaftlichen Akzeptanz

B. Integrationsmaßnahmen

- Zügiger Zugang zu Erstintegrationsmaßnahmen vor Ort (wie z. B. Migrationsberatung [MBE], Integrationskurse [IntKurs])
- Durchführung von ergänzenden Maßnahmen zum Integrationskurs, insbesondere zum nachhaltigen Spracherwerb

Zielgruppen

- Drittstaatsangehörige mit Flüchtlingsstatus oder subsidiärem Schutzstatus im Sinne der Richtlinie 2011/95/EU,
- Drittstaatsangehörige, die eine der Formen des vorgenannten internationalen Schutzes beantragt und noch keine endgültige Entscheidung erhalten haben,
- Drittstaatsangehörige, die vorübergehenden Schutz im Sinne der Richtlinie 2001/55/EG genießen,
- Drittstaatsangehörige, die in der Bundesrepublik Deutschland neu angesiedelt oder aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in die Bundesrepublik Deutschland überstellt werden oder wurden.

Zuwendungsempfänger, deren Projekte sich direkt an die Zielgruppe richten, sind verpflichtet einen Zielgruppennachweis zu erbringen. Die Art und Weise der Erbringung des Zielgruppennachweises ist verbindlich im Zuwendungsbescheid vorgegeben.

Wir beraten Sie gern bei der Antragstellung. Vereinbaren Sie mit uns dazu kurzfristig einen Beratungstermin unter 0611/616-23216 oder per Mail an Euro-pa@Region-Hannover.de

Einen Link zu den Antragsunterlagen finden Sie auf unserer Homepage www.Europaregion-Hannover.de unter „Aktuelles“.

4. Neue Hürden bei Förderfähigkeit der Umsatzsteuer für Kommunen in EFRE/ESF und ELER Programmen

Es war eine der Herzensangelegenheiten der kommunalen Spitzenverbände in dieser Förderperiode, dass die Kommunen bei Förderrichtlinien, die es erlauben, die Umsatzsteuer als förderfähig abrechnen können. Um dafür die rechtliche Grundlage zu schaffen, wurde in dem Runderrlass von StK u. d. ML v. 15. 6. 2015 eine Regelung geschaffen, die von dem kommunalen Fördergeldempfänger einen Nachweis verlangt, dass er nicht zum Abzug von Vorsteuer berechtigt ist. Ausgestellt werden sollte dieser Nachweis von den kommunalen Rechnungsprüfungsämtern.

Diese wurden von dieser Regelung jedoch kalt erwischt und verwiesen auf eine fehlende rechtliche Grundlage, die es ihnen nicht ermögliche diese Bescheinigung auszustellen.

Der NLT forderte seine Landräte per Rundschreiben dazu auf, die RPA per Gremienbeschluss zur Ausstellung der Bescheinigung zu zwingen. Ob diese Brachialempfehlung rechtlich Bestand hat und von vielen Kreisen umgesetzt wurde, ist uns bisher nicht bekannt.

Um den Kommunen in dieser verfahrenen Situation doch zu ermöglichen eine derartige Bescheinigung zu erhalten wollte die Stabsstelle EU Angelegenheiten der Region die Bescheinigung in Kooperation mit dem regionseigenen RPA ausstellen. Nach achtwöchigen Gesprächsrunden mit verschiedenen Landesbehörden musste diese Idee leider begraben werden.

Jetzt soll versucht werden grundsätzlich das Problem im Erlass zu lösen. In welcher Zeitschiene ist allerdings nicht bekannt. Kommunen, die bis dahin dennoch die Umsatzsteuer bei ihren Projekten mit abrechnen wollen, müssen wohl oder übel zu der alternativen Lösung im Erlass greifen und Wirtschaftsprüfer mit der Ausstellung der Bescheinigung beauftragen. Die Kosten dafür dürften den wirtschaftlichen Vorteil der umsatzsteuerlichen Einberechnung zumindest teilweise wenn nicht sogar ganz auffressen.